

FAQ „Bezahlkarte für Asylbewerber“

1. Wann ging die Bezahlkarte für Asylbewerber im Landkreis Greiz an den Start?

Das Pilotprojekt „Bezahlkarte für Asylbewerber“ startete am 01.12.2023. Der Landkreis als Karteninhaber stellt seitdem den Asylsuchenden die Karten kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.

2. Welche Personengruppen werden mit den Bezahlkarten ausgestattet?

Die ersten Bezahlkarten sind zum 01.12.2023 an rund 30 sogenannte Folgeantragsteller ausgegeben worden, anschließend in einem zweiten Schritt an Asylbewerber mit Duldung. Mittlerweile werden die Karten schrittweise an alle anderen Asylsuchenden ausgegeben. Geplant ist, alle derzeit 730 Asylsuchenden des Landkreises Greiz bis Ende Februar 2024 mit der Bezahlkarte auszustatten. Etwas mehr als die Hälfte nutzen bereits ihre Bezahlkarte.

3. Ist die Nutzung freiwillig oder verpflichtend für den Nutzerkreis?

Die Bezahlkarte ist verpflichtend.

4. Wie werden die Asylsuchenden auf die Nutzung der Bezahlkarten vorbereitet?

Die Asylsuchenden werden in individuellen Beratungsgesprächen von Mitarbeitern des Landratsamtes über den Einsatz der Bezahlkarten eingehend informiert, unterstützt von Dolmetschern und Informationsblättern in ihrer Muttersprache.

5. Was ist es für eine Geldkarte? Wer ist der Anbieter?

Die Bezahlkarte für Asylbewerber ist eine personalisierte Prepaid-Mastercard. Die Bezahlkarten werden dem Landkreis vom Kartenanbieter givve aus München bereitgestellt.

6. Welche Angaben sind auf der Karte vermerkt?

Auf der Karte sind der Name des Nutzers vermerkt, außerdem seine persönliche AZR-Nummer (Ausländerzentralregister). Herkunftsland und Geburtsdatum sind zusätzlich auf dem Chip gespeichert.

7. Wo können die Karten eingesetzt werden?

Eingesetzt werden können die Karten überall dort, wo im Einzelhandel Kartenzahlung mit Mastercard akzeptiert wird. Die Nutzung ist jedoch regional begrenzt, das heißt an Postleitzahlen des Landkreises Greiz gebunden.

8. Was kann die Karte und was nicht?

Die Karten haben keine Bargeldfunktion. Auch Barauszahlungen bei der Rückgabe gekaufter Produkte sind nicht möglich. Außerdem sind weder Überweisungen ins In- oder Ausland noch Überziehungen möglich. Die Kartenguthaben sind auf 5.000 Euro gedeckelt.

9. Wieso hat man den Einsatz der Karten regional begrenzt?

Mit der Bezahlkarte garantiert der Landkreis gesetzestkonform die Wahrung des existenzsichernden Lebens für die Asylbewerber. Mit der räumlichen Begrenzung werden „Wanderschaften“ der Leistungsbezieher über den Landkreis hinaus unterbunden, die ihnen laut Gesetz in den ersten drei Monaten ihres Asylbewerberleistungsverfahrens ohnehin nicht gestattet sind. Die regional begrenzte Nutzung ausschließlich innerhalb des Landkreises sichert außerdem ab, dass die vom Landkreis ausgereichten Asylbewerberleistungen wiederum im Landkreis ausgegeben werden.

10. Wieso sind Bargeldabhebungen und Überweisungen nicht möglich?

Das den Asylsuchenden zustehende Geld ist für deren Lebensunterhalt in Deutschland vorgesehen und nicht z.B. zur Tilgung von Krediten in Drittstaaten. Die Asylbewerberleistungen sind also zum Lebensunterhalt vor Ort gedacht und nicht zur Steigerung des Lebensniveaus von Menschen in den Herkunftsländern. Dafür gibt es ein mit einem Milliardenbudget ausgestattetes Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

11. Wie werden die Karten aufgeladen?

Die Bezahlkarten werden ausschließlich unter persönlicher Anwesenheit der Kartennutzer in der Kreisverwaltung vom Karteninhaber, dem Landratsamt Greiz, monatlich aufgeladen. Die Mitarbeiter des Landratsamtes können die Karten auch entladen oder sperren, sobald bei ihrer Verwendung Unregelmäßigkeiten auftreten sollten. Auf das persönliche Erscheinen wird auch deswegen Wert gelegt, um die Weitergabe der Karte und der PIN an Dritte zu verhindern.

12. Wieviel Geld bekommen Asylsuchende auf die Karte gebucht?

Mit der Bezahlkarte garantiert der Landkreis Greiz gesetzestkonform die Bereitstellung zustehender Asylbewerberleistungen an leistungsberechtigte Asylbewerber in Form unbarer Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs. Die Gutschrift auf die Bezahlkarte beträgt für einen erwachsenen Asylbewerber 256 €. Die Spanne reicht von 180 € (Kind) bis 256 € (Erwachsener).

Nach Abzug des individuell berechneten Taschengeldes in Höhe von durchschnittlich 100 Euro, wird der Rest der Leistungen auf die Bezahlkarte gutgeschrieben.

13. Wie hoch ist das Taschengeld, das Asylbewerbern monatlich pro Person bar ausgezahlt wird?

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auszahlung eines Taschengeldes geurteilt, dieses wird ihnen zur Deckung des persönlichen Bedarfs in bar ausgezahlt. Das Taschengeld wird individuell je nach Alter und Familienstand ausgereicht und bewegt sich innerhalb einer Spanne zwischen 132 € (Kind)

bis 204 € (Erwachsener). Das Taschengeld der Kinder und Jugendlichen wird i. d. R. der Mutter mit ausgehändigt.

14. Werden die Leistungen für Unterkunft/Essen vom Kartenguthaben abgezogen, wenn die Person in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt?

Nein, es gibt keine Kürzungen bei einem Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die Kosten der Unterkunft gibt es zzgl. den Regelleistungen, denn Asylbewerber müssen sich auch in einer Gemeinschaftsunterkunft selbst versorgen.

15. Wie reagieren die Asylbewerber auf das verpflichtende Angebot der Bezahlkarte?

Die Asylsuchenden akzeptieren die geltenden Nutzungsbedingungen bereits bei der Kartenausgabe. Zu Anfang des Pilotprojektes im Dezember 2023 waren einige wenige von ihnen noch vom räumlich beschränkten Einsatz der Mastercard irritiert, da sie außerhalb des Landkreises einkaufen wollten. Mittlerweile hat sich jedoch herumgesprochen, was mit der Karte möglich ist und was nicht. Der Großteil der Asylsuchenden findet die Karte praktisch, sicher und zeitgemäß.

16. Haben Asylbewerber den Landkreis wegen der Bezahlkarte verlassen? Wieviele waren es und wohin sind sie abgereist?

Im Dezember 2023 sind drei Familien mit 15 Personen aus Ex-Jugoslawien nach Einführung der Bezahlkarte abgereist. Zu den Ausreisemotiven und –zielen lassen sich jedoch keine verlässlichen Aussagen treffen, da die Asylsuchenden an den regulären Ausgabe-/Auszahlungstagen einfach nicht mehr anwesend sind und dies gegenüber den Mitarbeitern im Landratsamt weder im Vorfeld ankündigen noch begründen.

17. Wie fällt das Fazit der Geschäfte aus?

Von Lebensmittelgeschäften und Gewerbetreibenden gibt es ausschließlich positive Rückmeldungen. Sie bestätigten auf Nachfrage ausnahmslos einen störungsfreien Ablauf.

18. Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit dem Einsatz der Bezahlkarten bisher gemacht?

Durch die Umstellung von Barauszahlung auf die Bezahlkarten konnten die Verwaltungskosten bereits deutlich minimiert werden. An Auszahlungstagen muss die Kreisbehörde nun nicht mehr so viel Bargeld unter Polizeischutz vorhalten – was auch die Sicherheit für Mitarbeiter und Asylbewerber erhöht. Auch ist viel weniger Personal für die Buchungen am Auszahlungstag notwendig. Das persönliche Erscheinen der Asylsuchenden zum regulären monatlichen Auszahlungstag gewährleistet zudem ein erhebliches Maß an Kontrolle über den Personenkreis, der sich im Landkreis Greiz aufhält.

19. Können sich die Asylsuchenden an einen anderen Landkreis/eine andere kreisfreie Stadt wenden, um dort ihre Asylbewerberleistungen in bar ausgehändigt zu bekommen?

Nein, die Asylbewerber können nicht in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten ihre Asylbewerberleistungen in bar abholen. Da sie entweder in der Erstaufnahme oder bei Ankunft im Landkreis Greiz erkennungsdienstlich behandelt werden, d.h. Fingerabdruck und/oder biometrisches Foto werden gespeichert, sind nicht nur ihre persönlichen Daten registriert. Im Ausländerzentralregister (AZR) ist zusätzlich ihre Zuordnung zum Landkreis Greiz eindeutig festgehalten. Bei Einreise in eine andere Gebietskörperschaft hat diese Zugriff auf das AZR und wird die Leistungen nicht ausreichen, da die Asylsuchenden dem Landkreis Greiz zugeordnet bleiben.

20. Was kostet den Landkreis die Umsetzung des Projektes?

Ohne konkrete Auskünfte zu den vertraglichen Bestandteilen zu geben, sind dem Landkreis Greiz rund 15.000 Euro Kosten entstanden. Darin sind enthalten die Anschaffung der Karten, die monatlichen Aufladegebühren sowie ein dauerhafter technischer Service.

21. Was geschieht mit der Greizer Bezahlkarte im Falle einer bundesweit einheitlichen Variante?

Die Bezahlkarte kann hinsichtlich ihrer Nutzungsbedingungen jederzeit problemlos angepasst werden.